TGD

TIERGESUNDHEITSDIENSTE
DER TIERSEUCHENKASSE
BADEN-WÜRTTEMBERG

MERKBLATT

des PFERDEGESUNDHEITSDIENSTES zur Vorbeuge und Bekämpfung der CEM-Infektion beim Pferd in Baden-Württemberg

www.tsk-bw-tgd.de

TGD TIERGESUNDHEITSDIENSTE
DER TIERSEUCHENKASSE BADEN-WÜRTTEMBERG
PFERDE-GESUNDHEITSDIENST

Durch die erfolgreiche Einführung der künstlichen Besamung in Baden-Württemberg konnte das Auftreten der ***Genitalinfektionen mit Taylorella equigenitalis (CEM)*** in der Warmblutzucht drastisch zurückgedrängt werden. In allen Bereichen bzw. Rassegruppen, in denen am Natursprung festgehalten wird, ist die ***Gefahr des Auftretens dieser Deckinfektion gegeben.***

Der klinische Verlauf der Erkrankung entspricht in der Regel dem Bild einer Deckinfektion. Nach der Bedeckung tritt zwei bis drei Tage später ein zu Beginn serösschleimiger, anschließend schleimigeitriger Genitalausfluss auf. ***Oft kommt es aber auch nur zu einem gehäuften symptomlosen Umrossen der Stuten.*** Einmal infizierte Stuten können den Erreger unter Umständen jahrelang beherbergen.
Die Fortpflanzungsleistung der betroffenen Stuten ist massiv reduziert. In Einzelfällen können infizierte Stuten auch gesunde Fohlen zur Welt bringen.

Eine besondere Bedeutung kommt den Deckhengsten im Hinblick auf die Verbreitung der Infektion zu, bei denen die Genitalschleimhaut über Monate bis Jahre besiedelt sein kann, ohne dass klinische Symptome auftreten.

Der Erreger ist ein gramnegatives Bakterium. Es kann in sauerstoffreduziertem Milieu nach ***10 bis 14-tägiger Bebrütung angezüchtet*** werden.
In Tupferproben ist der Erreger nach längerem Versand (trotz speziellem Transportmedium) i. d. R. nicht mehr nachweisbar. Er ist sehr empfindlich gegen Austrocknung.
Die entnommenen Proben sollten deshalb ***unmittelbar*** nach der Entnahme zur Untersuchung gebracht werden.
Beim Versand müssen die Proben in einem geeigneten Medium ***(CEM-Tupfer der Firma Albrecht)*** transportiert werden.

Der Nachweis des Erregers gelingt in der Regel nur aus ***sachgerecht, d. h. steril unter Sichtkontrolle mittels eines abgeflammten Polanskyspekulums genommenen, Cervix- bzw. Uterustupferproben.***
Der Versuch des Nachweises in manuell genommenen Tupferproben (ohne Spekulum) ist aufgrund der Kontamination aus dem Vaginalbereich und des dadurch gegebenen umfangreichen Wachstums von Begleitkeimen erschwert und nahezu aussichtslos.
Der Nachweis durch Tupferproben aus dem Klitorisbereich der Stuten, insbesondere aus dem Klitorissinus, wird häufig durch das umfangreiche Wachstum von Begleitkeimen erschwert. Sie sind aus diesem Grund als alleinige Proben nicht brauchbar.

Bei latent infizierten Stuten ohne klinische Erscheinungen ist der Nachweis des Erregers auch bei guter Entnahmetechnik mittels einer einzigen Tupferprobe nicht zuverlässig möglich. Auch durch die routinemäßige Untersuchung aller entnommenen Tupferproben auf Taylorella equigenitalis kann das Freisein der untersuchten Stuten von CEM ***nicht mit 100%iger Sicherheit gewährleistet werden.***

Dieser Sachverhalt und die längere Bebrütungszeit der Proben von zehn bis 14 Tagen lassen eine routinemäßige Untersuchung aller Proben auf Taylorella equigenitalis als nicht sinnvoll erscheinen.
Um eine Ausbreitung der Infektion in den betreffenden Stutenpopulationen zu verhindern, ist eine frühzeitige Erkennung und Bekämpfung von frischen Infektionen notwendig.

Hierzu kommt die folgend aufgeführte Vorgehensweise zur Vorbeuge und Bekämpfung der CEM in Baden-Württemberg zur Anwendung:

1. CEM-Diagnostik im ***CVUA Stuttgart*** und im ***STUA Aulendorf***

2. Im Verdachtsfall (Vorbericht, verdächtiger klinischer Befund bei der untersuchten Stute, Unregelmäßigkeiten im Deckbetrieb, vermehrtes Umrossen, gehäuftes Schmieren nach dem Decken) ist vom untersuchenden ***Tierarzt*** die Untersuchung der ***sachgerecht entnommenen Tupferprobe*** auf CEM in den entsprechenden Untersuchungsämtern zu veranlassen (Vermerk auf dem Untersuchungsantrag) und für einen geeigneten schnellen Transport der Probe (Versand im Transportmedium) Sorge zu tragen. Vom einsendenden Tierarzt sollte die Arbeitszeit im Labor (Ankunft der Tupferprobe) berücksichtigt werden.

3. ***Einschalten des Pferdegesundheitsdienstes***
- ***a.*** für weiterführende epidemiologische Untersuchungen beim Nachweis von Taylorella equigenitalis bei einer einzelnen Stute durch das betreffende Labor.
- ***b.*** bei Unregelmäßigkeiten im Deckbetrieb (gehäuftes Umrossen) durch den Hengsthalter, Gestütswart, Tierarzt oder Beschälaufseher.

4. Reglementierung infizierter oder ansteckungsverdächtiger ***Hengste***:
Infizierte Hengste müssen einer fachgerechten Behandlung unterzogen werden. Als ansteckungsverdächtig gilt ein Hengst, wenn bei mindestens einer von ihm gedeckten Stute CEM nachgewiesen wurde, auch ohne dass beim Hengst selbst der Erreger festgestellt werden konnte.
Vor einer weiteren Verwendung als Deckhengst müssen ***von ansteckungsverdächtigen und behandelten Hengsten dreimal im Abstand von mindestens sieben Tagen Samen, Penisschaft-, Harnröhren- und Eichelgrubentupferproben zur Untersuchung auf CEM genommen werden. Das Ergebnis muß im Hinblick auf CEM negativ sein.***
Außerdem muss durch Probebedeckung einer zuchttauglichen und sicher CEM-freien Stute (u. U. auch mehrere) unter tierärztlicher Aufsicht gewährleistet sein, dass keine CEM-Übertragung stattfindet. Hierzu ist drei bis vier Tage nach der ersten Bedeckung der Stute eine Cervixtupferprobe zur Untersuchung auf CEM zu entnehmen. Sollte die zur Probe gedeckte Stute umrossen, so sind weitere Probeentnahmen durchzuführen.
Die Anzahl der Stuten, die für die Wiederzulassung des Hengstes zum Decken notwendig sind, liegt im fachlich begründeten Ermessen des verantwortlichen Tierarztes. Diese Probebedeckung gilt nach wie vor als „Nagelprobe“ um die Zuchttauglichkeit des Hengstes wiederherzustellen. Sie ist aus heutiger Sicht allerdings kritisch zu sehen (keine 100%ige Garantie, Gefahr weitere CEM-Trägerstuten zu produzieren).

5. Reglementierung angesteckter oder ansteckungsverdächtiger Stuten:
Ansteckungsverdächtig sind Stuten, die in der für eine Ansteckung in Frage kommenden Zeit von einem angesteckten oder ansteckungsverdächtigen Hengst gedeckt wurden. Angesteckte oder ansteckungsverdächtige Stuten dürfen in der laufenden Decksaison nicht von einem Hengst gedeckt werden.

***Wichtig:* Führt ein Stutenhalter eine Stute, die als CEM-ansteckungsverdächtig oder CEM-positiv gilt, einem Hengst zu, ohne den Hengsthalter entsprechend zu informieren, kann ihn der Hengsthalter zivilrechtlich haftbar machen.**

Besamungen sind möglich, wenn zuvor nach ***sachgerechter Behandlung*** eine Tupferprobe entnommen wurde und deren Untersuchung auf CEM negativ verlaufen ist. Sollte die Stute zu einem späteren Zeitpunkt wieder im Natursprung gedeckt werden, sind drei Cervixtupferproben im Abstand von mindestens sieben Tagen zu entnehmen und auf CEM zu untersuchen. Eine der Proben sollte möglichst in der Rosse entnommen werden. Das Ergebnis muss im Hinblick auf CEM negativ sein.

Der Befund ***muss*** mit Entnahmedatum, Tagebuch-Nr. und Ergebnis im Stutenpass eingetragen werden. ***Aus der Eintragung im Stutenpass muss ersichtlich sein, dass bei der Stute eine Ansteckung oder ein Ansteckungsverdacht bestanden hat.*** Der Stutenbesitzer ***ist verpflichtet,*** eine vorausgegangene Ansteckung oder einen Ansteckungsverdacht dem Hengsthalter (insbesondere bei einer Belegung im Natursprung) anzuzeigen.

Vor der Untersuchung der Stute ist auch der Tierarzt entsprechend zu informieren.

Tupferproben von Stuten, die infiziert waren oder bei denen ein Ansteckungsverdacht bestanden hat, müssen immer auf CEM untersucht werden.

6. *Untersuchung der Hengste vor der Decksaison.*

Die Entnahme von Tupferproben bei im Natursprung eingesetzten Hengsten zur Untersuchung auf CEM muss von folgenden Regionen vorgenommen werden:

Da die Entnahme der Tupferproben am sexuell stimulierten Hengst erfolgen muss, sollte der Hengsthalter eine rossende Stute bereitstellen.

Der Versand muss in Amies-Transportmedium mit Kohlezusatz (Bezug Fa. Albrecht, Aulendorf) erfolgen. Die Dauer von der Probenentnahme bis zum Anlegen der Proben im Labor darf 48 Stunden nicht überschreiten. Der Untersuchungsantrag muss daher das Datum der Probeentnahme enthalten. Für die Einsendung sind die Untersuchungsanträge der betreffenden staatlichen Untersuchungseinrichtung zu verwenden. Die Proben sind zu Beginn der Woche zu versenden.

Die Kosten für die ***erste*** bakteriologische Untersuchung eines Deckhengstes im Vorfeld der Decksaison werden von der Tierseuchenkasse getragen.
Die TSK-Nummer ist auf dem Untersuchungsantrag anzugeben.

VORSICHT: Die üblichen Desinfektionsmittel sind gegen CEM nicht wirksam.
Zur Vermeidung der Erregerübertragung ist das Spekulum abzuflammen.

WICHTIG: Die Entnahme von Tupferproben ***während der Decksaison*** führt bei Hengsten ohne klinische Erscheinungen im Hinblick auf die diagnostische Aussagekraft der ***allgemeinen bakteriologischen Untersuchung*** (z. B Nachweis von Streptokokken) nur dann zu eindeutigen Ergebnissen, wenn der Hengst vor der Entnahme der Proben einer ***sexuellen Karenz*** von mindestens sieben (besser zehn) Tagen unterzogen wurde.
D. h. die Entnahme von Tupferproben in einem Zeitraum von weniger als sieben Tagen nach dem letzten Deckakt führt mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einem nur „scheinbar pathologischen Befund".

CEM-Tupfer und zugehöriges Transportmedium *(Bezug Fa. Albrecht, Aulendorf)*

TGD TIERGESUNDHEITSDIENSTE
DER TIERSEUCHENKASSE
BADEN-WÜRTTEMBERG

KONTAKT-ADRESSEN

Tierseuchenkasse Baden-Württemberg
Pferdegesundheitsdienst Stuttgart
Schaflandstraße 3/3
70736 Fellbach
Telefon 0711 · 34 26 13 70
Telefax 0711 · 34 26 13 59

Tierseuchenkasse Baden-Württemberg
Pferdegesundheitsdienst Aulendorf
Talstraße 17
88326 Aulendorf
Telefon 07525 · 94 22 78
Telefax 07525 · 94 22 88

www.tsk-bw-tgd.de